



**Zuger Kantonaler
Trachtenverband**

Statuten

vom 5. April 2024

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Die männliche oder weibliche Schreibweise gilt für alle Geschlechter.

Art. 1

¹Unter dem Namen «Zuger Kantonaler Trachtenverband», nachstehend ZKTV genannt, besteht eine Vereinigung aller Trachtengruppen des Kantons Zug im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des ZKTV ist am Wohnort des Präsidenten. Bei einem Co-Präsidium legt der enge Vorstand den Sitz am Wohnort eines dieser Co-Präsidenten fest.

²Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

³Er fördert und pflegt das Zuger Trachtenwesen und dessen Handwerk.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Mitglieder des ZKTV sind die Ortsgruppen und deren Mitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 3

¹Als Ortsgruppen können Gruppen die als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert sind aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Kantonalvorstand durch die Delegierten- oder Hauptversammlung.

²Die Ortsgruppen organisieren sich selbständig und haben ihre eigenen Statuten, die auf denen des ZKTV basieren. Anpassungen der Statuten werden dem engen Vorstand zur Überprüfung vorgelegt, damit diese nicht den Statuten des ZKTV widersprechen.

³Mit dem Beitritt zu einer Ortsgruppe werden deren Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des ZKTV und der Schweizerischen Trachtenvereinigung, nachfolgend STV genannt. Durch Mitgliedschaft in der STV anerkennen die Mitglieder deren Statuten und Beschlüsse. Eine Person kann in mehreren Ortsgruppen Mitglied sein, jedoch nur einmal als Mitglied des ZKTV und STV angemeldet werden.

⁴Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die mit der Trachtenbewegung verbunden sind, aber keiner Ortsgruppe angehören.

⁵Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Kantonalvorstandes oder einer Ortsgruppe Personen ernannt werden, die sich um den ZKTV oder das Trachtenwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegierten- oder Hauptversammlung.

Art. 4

Ortsgruppen, die den Verbandsstatuten zuwiderhandeln, können vom Kantonalvorstand nach vorheriger Verwarnung an der Hauptversammlung des ZKTV ausgeschlossen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Ortsgruppen verlieren mit dem Ausscheiden aus dem ZKTV alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen, sowie die Mitgliedschaft bei der STV.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5

¹Mit der Aufnahme in den ZKTV anerkennt das Mitglied die Statuten und die verbindlichen Verbands- und Vorstandsbeschlüsse.

²Der ZKTV erhebt von den Ortsgruppen Mitgliederbeiträge. Diese setzen sich aus einem schweizerischen und einem kantonalen Beitrag zusammen. In diesen Beiträgen sind unter anderem die Mitteilungsorgane des ZKTV und der STV, sowie SUISA Abgaben inbegriffen. Ist eine Person in mehreren Ortsgruppen Mitglied, so ist nur ein Beitrag an den ZKTV zu entrichten.

³Der Mitgliederbeitrag wird an der Delegierten- oder Hauptversammlung festgesetzt. Die Ortsgruppen verpflichten sich, jährlich für alle ihrer Mitglieder den festgesetzten Betrag an die Kantonalkasse zu entrichten. Dafür stellen sie dem Kassier bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (HV) oder Delegiertenversammlung (DV) eine aktuelle Mitgliederliste zu.

⁴Die Ehrenmitglieder des ZKTV sind beitragsfrei.

4. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe des ZKTV sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Delegiertenversammlung
- c) Der Kantonalvorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Trachtenkommission, sowie allfällige weitere Kommissionen

Art. 7

¹Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und das oberste Organ des ZKTV. Sie findet ordentlicherweise alle drei Jahre im ersten Halbjahr vor der DV der STV statt.

²An den Hauptversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt und gleiches Stimmrecht.

³Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

⁴Ortsgruppen haben ihre Generalversammlungen (GV) vor der kantonalen HV bzw. DV durchzuführen.

Art. 8

Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte in ausschliesslicher Kompetenz vorbehalten:

- a) Wahl des engen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, ausgenommen Ersatzwahlen während der Amtsperiode
- b) Statutenänderungen
- c) Ausschluss von Ortsgruppen
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des ZKTV

Art. 9

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Ortsgruppen und findet ordentlicherweise in den Zwischenjahren der Hauptversammlungen jeweils im ersten Halbjahr vor der DV der STV statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Kantonalvorstandes einberufen oder wenn mindestens zwei Ortsgruppen dies schriftlich verlangen.

²Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Ortsgruppen. Jede Ortsgruppe hat das Recht auf mindestens zwei Delegiertenstimmen. Ortsgruppen mit mehr als 20 Mitgliedern haben pro 10 weitere Mitglieder Anrecht auf je eine zusätzliche Delegiertenstimme. Massgebend für die Berechnung der Delegiertenstimmen ist die aktuelle Mitgliederliste:

Bis 20 Mitglieder 2 Delegierte

21-30 Mitglieder 3 Delegierte

31-40 Mitglieder 4 Delegierte

etc.

³Die Mitglieder des engen Vorstandes können nicht als Delegierte der Ortsgruppen bezeichnet werden und sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Vorsitzenden.

Art. 10

¹Die Einladungen zu den Haupt- und Delegiertenversammlungen erfolgen durch den Kantonalvorstand mittels Publikation im Mitteilungsorgan des ZKTV-mindestens 20 Tage zuvor.

²Die Haupt- oder Delegiertenversammlungen erledigen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Kantonalvorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen (Delegiertenversammlung nur Ersatzwahlen während der Amtsperiode)
- g) Aufnahme neuer Ortsgruppen und Einzelmitglieder
- h) Anträge des Kantonalvorstandes oder der Mitglieder
- i) Mitgliederbewegungen
- j) Jahresprogramm und Festsetzung des nächsten Tagungsortes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen
- l) Verschiedenes

Art. 11

Anträge und Vorschläge von Ortsgruppen oder Mitglieder an die Haupt- oder Delegiertenversammlung sind bis 14 Tage vorher schriftlich an den Kantonalvorstand einzureichen.

Art. 12

¹An den Haupt- und Delegiertenversammlungen werden Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

²Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 13

¹Zur Leitung der Verbandsgeschäfte wählt die Hauptversammlung einen engen Vorstand, bestehend aus:

- a) Präsident oder Co-Präsidium
- b) Vizepräsident (entfällt bei Co-Präsidium)
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Kantonale Singleiter, Tanzleiter, Kinder- und Jugendgruppenleiter
- f) Beisitzer

²Der enge Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der angebrochenen Amtsperiode.

³Die Präsidenten der Ortsgruppen gehören dem Vorstand von Amtes wegen an und bilden zusammen mit dem engen Vorstand und Vertretern aus den Kommissionen den Kantonalvorstand. An den Sitzungen des Kantonalvorstandes sollen sich die Präsidenten bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied der betreffenden Ortsgruppe vertreten lassen.

Art. 14

Der Kantonalvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, fördert das kantonale Trachtenwesen und schafft Verbindung zu den Ortsgruppen.

Art. 15

Der enge Vorstand erledigt dringende Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Kantonalvorstandes vor und führt Beschlüsse aus die ihm der Kantonalvorstand zuweist.

Art. 16

¹Das Präsidium führt den Vorsitz an allen Versammlungen und Sitzungen.

²Das Präsidium und der Aktuar führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 17

Der Aktuar führt das Protokoll über Sitzungen und Versammlungen und besorgt die Korrespondenzen, die Einladungen und Notizen in den Mitteilungsorganen des ZKTV und der STV.

Art. 18

Dem Kassier untersteht das gesamte Kassawesen. Er führt eine geordnete, doppelte Buchhaltung, erstattet alljährlich dem Vorstand und der Haupt- oder Delegiertenversammlung Bericht über die Verkehrsrechnung und den Vermögensbestand.

Art. 19

¹Die Hauptversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Revisoren und einen Ersatz. Am Ende jeder Amtsperiode scheidet der amtsälteste Revisor aus.

²Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlichen Bericht und Antrag an die Haupt- oder Delegiertenversammlung zur Entlastung des Kantonalvorstandes.

Art. 20

¹Der Kantonalvorstand bestätigt die Mitglieder der Trachtenkommission und allfälliger weiterer Kommissionen.

²Die Trachtenkommission berät den Kantonalvorstand in allen Fragen, welche die Tracht betreffen und wacht über die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

5. RECHNUNGSWESEN

Art. 21

Die Einnahmen des ZKTV bestehen aus:

- a) den ordentlichen Beiträgen der Ortsgruppen und Einzelmitglieder
- b) den Beiträgen von Gönnern, Schenkungen und Vermächtnissen
- c) dem Ergebnis von kantonal organisierten Veranstaltungen

Art. 22

Für Verbindlichkeiten des ZKTV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

6. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 23

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 24

Das korrekte Tragen der Tracht ist Ehrensache. Vertreten die Mitglieder, die Ortsgruppen oder deren Mitglieder den Kanton Zug an offiziellen kantonalen oder schweizerischen Anlässen, so ist das Tragen einer Zuger Tracht Pflicht.

Art. 25

Das Mitteilungsorgan, zur Zeit das «Zuger Chriesi», ist das offizielle Publikationsorgan des ZKTV. Die darin veröffentlichten Mitteilungen der Verbandsorgane sind den Mitgliedern rechtsgültig zur Kenntnis gebracht.

7. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 26

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27

Der ZKTV kann aufgelöst werden durch Beschluss von 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Über die Verwendung des Vermögens und Inventars entscheidet die Hauptversammlung.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 05. April 2024 in Oberägeri angenommen und ersetzen diejenigen vom 27. April 1980.

05.04.2024

ZUGER KANTONALER TRACHTENVERBAND

Ruth Uttinger

Präsidentin

Cornelia Bossard

Aktuarin